

## Vorlage des Präsidiums an die Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode der EKM nimmt den Bericht des Präsidiums zur Überprüfung der Zusammensetzung von Landessynode und Landeskirchenrat zustimmend zur Kenntnis. Die im Rahmen der Überprüfung zusammengetragenen Hinweise sollen im Rahmen der Überprüfung des Überarbeitungsbedarfes der Verfassung der EKM weiter beraten werden.

### **Begründung:**

Gemäß Artikel 91 Abs. 5 der Kirchenverfassung ist die Zusammensetzung der Landessynode und des Landeskirchenrates spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Wahlperiode zu überprüfen. Auf der Frühjahrssynode 2013 wurde das Präsidium durch die Landessynode mit der Vorbereitung dieser Überprüfung beauftragt. Zu diesem Zweck hat das Präsidium der Landessynode mit den Vorsitzenden den Synodalausschüsse, der Präsidentin des Landeskirchenamtes, der Landesbischöfin und dem Landeskirchenrat Gespräche geführt. Die Zielrichtung bestand hierbei nicht nur darin, einen eventuell akuten Veränderungsbedarf festzustellen, sondern vielmehr grundsätzlich die Zusammensetzung dieser beiden Organe zu evaluieren.

Im Ergebnis dieser Gespräche ist festzustellen, dass derzeit kein Änderungsbedarf hinsichtlich der Zusammensetzung dieser beiden Organe besteht und vielmehr weitere Erfahrungen gesammelt werden sollten.

Bereits jetzt wurden jedoch einzelne Hinweise gegeben. Angefragt wurde beispielsweise, ob in jedem Fall der bisherige Präses gemäß Artikel 57 Absatz 1 Nummer 5 auch Mitglied der nächsten Landessynode sein muss oder ob dies gegebenenfalls über eine weitere Hinzuberufung zu lösen wäre. Hinsichtlich der von der Propsteiebene gewählten Synodalen (Artikel 63 Absatz 1 Nummer 7) wurde angemerkt, dass die Wahl der Kandidaten schwierig sei, da sie nicht propsteiweit bekannt seien, gleichzeitig ist die Regelung auch vorteilhaft, da sie die unterschiedlichen Regionen der EKM abbildet und eine Beteiligung der unterschiedlichsten Arbeitsbereiche der EKM ermöglicht. Insoweit sollten jedoch die Erfahrungen im Rahmen der zweiten Wahlperiode der Landessynode auch noch als Grundlage für einen eventuellen Alternativvorschlag herangezogen werden. Auch in Bezug auf die Hinzuberufungen nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 11 sollten die Erfahrungen bei der zweiten Wahlperiode abgewartet werden.

Ein ähnliches Bild ergab sich bei der Beratung zur Zusammensetzung des Landeskirchenrates. Eine grundsätzliche Problemanzeige in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Regelungen ergab sich nicht. Diskutiert wurde beispielsweise die Größe des Landeskirchenrates. Diese wurde übereinstimmend als angemessen und notwendig eingeschätzt, um die Repräsentation der Regionen zu ermöglichen und die weiteren Leitungsorgane und Gremien zu verbinden. Um die Zusammenarbeit im Landeskirchenrat weiter zu verbessern wird der Landeskirchenrat im Juli 2014 unter externer Moderation seine Arbeit reflektieren. Eine Änderung der verfassungsrechtlichen Regelungen zur Zusammensetzung des Landeskirchenrates gemäß Artikel 62 ist derzeit nicht angezeigt. Vielmehr haben sich die Regelungen bewährt.

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 2011 (Drucksache Nr. 6/2 b) einen Zeitplan zur Überprüfung des Überarbeitungsbedarfes der Kirchenverfassung beschlossen. Im Rahmen dieses Prozesses sollen die gefundenen Ergebnisse weiter beraten und gemeinsam mit anderen eventuellen Änderungsbedarfen verarbeitet werden.